



# Merkblatt der Ausländerbehörde Leipzig zur Verpflichtungserklärung für langfristige Aufenthalte

## Wozu verpflichten Sie sich?

Verpflichtungserklärungen **für langfristige Aufenthaltszwecke, wie Studium, Sprachkurs, Arbeitsplatzsuche und dergleichen** können nur bei der Ausländerbehörde abgegeben werden.

Wer sich gemäß §§ 66, 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet, hat innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren alle der öffentlichen Hand im Zuge des Aufenthalts gegebenenfalls entstehenden Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Unterbringung und Verpflegung des Verpflichtungsnehmers sowie für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit.

Die Kostenhaftung umfasst auch die Ausreisekosten und – falls erforderlich – die Durchführung einer Abschiebung. Die Verpflichtungserklärung erlischt nicht durch die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels und auch nicht durch eine asylrechtliche Anerkennung (§§ 3, 4 Asylgesetz, AsylG). Verpflichtungsgebende können von der eingegangenen Verpflichtung nachträglich nicht wieder befreit werden.

## Was ist noch zu beachten?

Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung ist die persönliche Vorsprache des Verpflichtungsgebenden bei Abholung der Verpflichtungserklärung erforderlich. Der Verpflichtungsgeber muss seinen **Hauptwohnsitz in Leipzig** haben. Handelt es sich bei dem Verpflichtungsgeber um eine juristische Person, ist es erforderlich, dass der Firmensitz in Leipzig liegt.

Verpflichtungsgebende mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen im Besitz eines **deutschen** Aufenthaltstitels sein, der noch **mindestens zwölf** Monate gültig ist (als Aufenthaltstitel in diesem Sinne gelten nicht: Fiktionsbescheinigung, Duldung oder Aufenthaltsgestattung). Ebenfalls muss der Aufenthaltszweck des Verpflichtungsgebers beachtet werden.

Die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung setzt voraus, dass der Verpflichtungsgeber über eine ausreichende Bonität verfügt, um die übernommene Haftung auch tatsächlich erfüllen zu können (zur Bonitätsberechnung siehe unten). Arbeitnehmer/-innen können die Verpflichtungserklärung in der Regel nur abgeben, wenn die **Probezeit erfolgreich** abgeschlossen wurde. Bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) kann eine ausreichende Bonität **nicht** festgestellt werden. Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung und die Übernahme der Verpflichtung durch mehrere Personen sind **nicht** möglich.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 29,00 Euro (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 Aufenthaltsverordnung, AufenthV). Sie ist auch dann zu erheben, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Bonität des Verpflichtungsgebers nicht ausreicht. Der oben genannte Betrag ist **vorab** unter Angabe des Verwendungszweckes **5.0886.001292.1, Name des Gastes**, an eines der folgenden Konten der Stadt Leipzig zu überweisen:

Sparkasse Leipzig  
DE76 8605 5592 1010 0013 50 (BIC: WELADE8LXXX)

Deutsche Bank Leipzig  
DE60 8607 0000 0170 0111 00 (BIC: DEUTDE8LXXX)

## Wie läuft das Verfahren ab?

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung in der Ausländerbehörde stehen Ihnen zwei Wege zur Verfügung:

- Zusendung der erforderlichen Unterlagen per E-Mail an [einreise@leipzig.de](mailto:einreise@leipzig.de).
- Zusendung der erforderlichen Unterlagen per Post an Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Bereich Einreise, Prager Str. 128, Haus B, 04317 Leipzig.

Nach Abschluss der Prüfung wird Ihnen das Prüfungsergebnis mitgeteilt. Ist Ihre Bonität zur Ausstellung der Verpflichtungserklärung ausreichend, wird ein Termin zur Unterzeichnung und Abholung des Formblattes vereinbart.



## Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Die hier aufgeführten Unterlagen stellen den Regelfall dar. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. Bitte reichen Sie alle Unterlagen in **Kopie** ein.

Bei **Verheirateten** wird empfohlen, auch Einkommensnachweise des Ehegatten vorzulegen, da dieser bei einem eigenen Netto-Einkommen von mehr als 1.410 Euro nicht als Unterhaltsverpflichtung berücksichtigt werden muss.

- In allen Fällen sind vorzulegen:
- Personalausweis beziehungsweise Reisepass mit einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis
  - von der Person, für die Sie sich verpflichten möchten: Reisepass (nur Seite mit den persönlichen Daten), Angaben zu ihrem Familienstand sowie dem geplanten Aufenthaltszweck
  - Erhebungs- und Belehrungsbögen (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
  - Mietvertrag und/oder Nachweise über vorhandenes Eigentum, zum Beispiel aktuelle Grundbuchauszüge von allen vorhandenen Objekten (nicht älter als 6 Monate) und Nachweise über die monatlichen Belastungen von selbstgenutztem Eigentum (Betriebskosten)
  - gegebenenfalls bestehende Darlehens- und Kreditverträge
  - Unterlagen über Unterhaltsleistungen (beispielsweise gegenüber geschiedenen Ehegatten oder minderjährigen Kindern)
  - falls Sie Kinder haben, welche bereits volljährig sind, aber das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, werden Nachweise erbeten, aus denen hervorgeht, dass Sie diesen Kindern nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, zum Beispiel ein Arbeitsvertrag
  - Nachweise über private Kranken- und Rentenversicherung inklusive deren Kosten
  - Nachweis über die Zahlung der Verwaltungsgebühr

- 
- zusätzlich bei Arbeitnehmer/-innen
- Arbeitsvertrag
  - Gehaltsbescheinigungen der letzten sechs Monate

- 
- Selbstständige:
- Gewerbeanmeldung / Handelsregisterauszug
  - Gesellschaftsvertrag
  - letzter Einkommenssteuer- und Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes
  - Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) oder Gewinnermittlung der letzten sechs Monate inkl. Bestätigung vom Steuerberater
  - Nachweis Ihrer Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung inklusive deren Kosten
  - Mietverträge über Gewerbeflächen, Lagerräume und/oder Büroräume

- 
- Rentner/-innen:
- aktueller Rentenbescheid

## Wie erfolgt die Bonitätsberechnung?

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn die antragstellende Person die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen im Bundesgebiet bestreiten kann.

Zur Prüfung der Bonität werden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) berücksichtigt. Hierbei können nur Gehaltsbestandteile berücksichtigt werden, die einer Pfändung zugänglich sind.

Vom Einkommen des Verpflichtungsgebers sind unpfändbare Beträge zur Sicherung des Existenzminimums des Verpflichtungsgebers und der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen in Abzug zu bringen (vgl. § 850c ZPO). Dies gilt auch dann, wenn derzeit kein Barunterhalt geleistet wird. Dabei werden bereits bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen (zum Beispiel aus Krediten) vom pfändbaren Einkommen abgezogen.

Für den Verpflichtungsnehmer muss der jeweilige Bedarf zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, der vom angestrebten Aufenthaltszweck abhängig ist, zur Verfügung stehen. Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, ist die Ausstellung der Verpflichtungserklärung nicht möglich.



Die Pfändungsfreigrenzen werden alle zwei Jahre vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz festgelegt. Die aktuellen Werte gelten für die Zeit von Juli 2023 bis (voraussichtlich) Juni 2024.

## Beispiele für das erforderliche Netto-Einkommen

Einem Studierenden müssen monatlich 934,00 Euro zur Verfügung stehen. Dieser Betrag orientiert sich am BAföG-Höchstsatz.

### Variante 1

Der Verpflichtungsgeber ist ledig, hat keine Unterhaltsverpflichtungen und auch keine Verbindlichkeiten. Er verfügt über ein **bereinigtes** monatliches Netto-Einkommen in Höhe von 2.740,00 Euro.

Nettolohn (monatlich)		Pfändbarer Betrag nach Anzahl unterhaltspflichtiger Personen					
von Euro	bis Euro	0 Pers.	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
0,00	1.409,99	0	0	0	0	0	0
...							
2.740,00	2.749,99	<b>936,40</b>	404,98	206,38	66,58	0	0

Aus der Pfändungstabelle ist ersichtlich, dass der Verpflichtungsgeber über ausreichendes Einkommen verfügt, um den Bedarf in Höhe von 934,00 Euro monatlich zu decken, sodass die Bonität zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung bestätigt werden kann.

### Variante 2

Ist der Verpflichtungsgeber aus Variante 1 jedoch einem Kind zum Unterhalt verpflichtet, reicht das Einkommen nicht mehr aus, um den monatlichen Bedarf in Höhe von 934,00 Euro zu sichern.

Der Verpflichtungsgeber müsste in diesem Fall über ein **bereinigtes** monatliches Nettoeinkommen von mindestens 3.800,00 Euro verfügen, damit eine ausreichende Bonität bestätigt werden kann.

Nettolohn (monatlich)		Pfändbarer Betrag nach Anzahl unterhaltspflichtiger Personen					
von Euro	bis Euro	0 Pers.	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
0,00	1.409,99	0	0	0	0	0	0
...							
3.790,00	3.799,99	1.671,40	<b>929,98</b>	626,38	381,58	195,85	68,39
3.800,00	3.809,99	1.678,40	<b>934,98</b>	630,38	384,58	197,85	69,39

Anhand der Beispiele wird deutlich, dass eine pauschale Angabe der erforderlichen Einkommenshöhe des Verpflichtungsgebers nicht möglich ist. Vielmehr ist in jedem Fall eine individuelle Prüfung anhand der einzelfallbezogenen Unterhaltsverpflichtungen und Verbindlichkeiten erforderlich.